

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kreisverband Würzburg–Land

Satzung

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstehen sich ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Ihr oberstes Ziel ist, Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten ihre Beteiligung an Wahlen als ein Mittel unter anderen, um ihrer Ziele zu erreichen.

Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes - einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung und Urabstimmungsordnung - sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

(1) Der Kreisverband - KV - führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Würzburg-Land. Die Kurzform lautet GRÜNE Würzburg-Land. Sitz ist Würzburg. Er gehört dem Landesverband Bayern an.

(2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Würzburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Würzburg-Land erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Die Ortsverbände

(1) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden im Landkreis Würzburg.

- (2) Ortsverbände können in Gemeinden des Kreises gebildet werden, in denen mindestens drei Mitglieder leben. Es sollten möglichst mind. sieben Mitglieder sein. Vorher ist die Gründung einer Ortsgruppe möglich (siehe Anhang Ortsgruppen). Jedes Mitglied eines Ortsverbands ist gleichzeitig Mitglied des Kreisverbands.
- (3) Zur Gründungsversammlung eines Ortsverbandes lädt der Kreisvorstand alle ortsansässigen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mindestens zwei Wochen vorher ein.
- (4) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsmitglieder-versammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein*e Ortskassierer*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.
- (5) Für die Ortsverbände gelten die Regelungen der Landes- und der Kreissatzung entsprechend, soweit dies möglich ist. Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung und der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen darf. Im Zweifel entscheidet das Landesschiedsgericht der Partei.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Würzburg-Land kann jede Person werden, die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keinem anderen Kreisverband sowie keiner anderen Partei angehört.
- (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Kreisvorstand. Er hält Rücksprache mit dem jeweiligen Ortsvorstand, in dem der oder die Bewerber*in ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt hat. Besteht am Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt kein Ortsverband des KV Würzburg-Land, dann entscheidet der Kreisvorstand über die Aufnahme.

Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der oder die Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Zurückweisung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder konkurrierende Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (4) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung auf dem Konto des KV Würzburg Land.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- (6) Jedes Mitglied ist auch Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich per Post oder per E-Mail gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.
- (4) Ein Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei beeinträchtigt. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Orts- oder Kreisvorstandes ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht der Partei.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.
- (3) Es kann ein Koordinierungsausschuss zur Koordinierung der Arbeit von Vorstand und Kreistagsfraktion gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte möglichst einmal im Quartal, muss aber mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Sechstel der Mitglieder oder von mindestens 30 Mitgliedern, der geringere Wert ist maßgebend, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Im Falle von Satzungsänderungen oder Auflösung beträgt die Ladungsfrist 14 Tage.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 3% der Mitglieder anwesend sind bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes, Wahl von Kassenprüfer*innen, Entlastung von Vorstand und Kassierer*in, Wahl der Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung, Aufstellung der Kandidat*innen für die Kreistagswahlen, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme, Budgetplanung und die Einrichtung von Arbeitskreisen und Koordinierungsausschuss.
- (8) Mitgliederversammlungen, insbesondere Wahlergebnisse und Satzungsänderungen, sind zu protokollieren, von dem oder der Wahl- bzw. Versammlungsleiter*in und dem oder der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zeitnah, spätestens nach einem Monat zugänglich zu machen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, darunter mindestens einer Frau, dem oder der Schriftführer*in und dem oder der Kassier*in. Zusätzlich können bis zu vier Beisitzer*innen gewählt werden.

Der Vorstand insgesamt besteht gemäß Frauenstatut mindestens zur Hälfte aus Frauen.
- (2) Es können bei Bedarf weitere beratende Mitglieder in den Vorstand gewählt oder berufen werden. (Beispielsweise eine Jugendvertreter*in, wenn kein Mitglied des Vorstandes unter 30 Jahre ist.)
- (3) Beide Vorsitzende haben jeweils die Alleinvertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB und vertreten den Kreisverband nach außen.
- (4) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für den Vorstand können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kandidieren.
- (5) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände.
- (8) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Seine Sitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Zusätzlich kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (9) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle des öffentlichen Teils sind für Mitglieder zeitnah, spätestens nach einem Monat, zugänglich zu machen.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitskreise bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.
- (4) Arbeitskreise können gemeinsam mit anderen Kreisverbänden organisiert sein. Die Art und Höhe der finanziellen Unterstützung muss zwischen Arbeitskreis und den Vorständen der beteiligten Kreisverbänden nach Bedarf abgestimmt werden.

§ 10 Koordinierungsausschuss

- (1) Der Koordinierungsausschuss besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Mitgliedern des Vorstandes. Beide Gremien entsenden jeweils drei Mitglieder in den Koordinierungsausschuss.
- (2) Der Koordinierungsausschuss soll die politisch bezogenen Aktivitäten von Fraktion und Vorstand aufeinander abstimmen. Er ist das Bindeglied zwischen Partei und Fraktion und berät über das kommunalpolitische Vorgehen der Ratsfraktion in Fragen, die nicht durch weitergehende programmatische Beschlüsse der Partei vorgegeben sind. Alle Anwesenden haben Antrags- und Rederecht. Bei Entscheidungen im Koordinierungsausschuss ist ein Konsens anzustreben.

§ 11 Mindestquotierung

- (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze

vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

- (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Dabei kann ein Gremium nur einen einzigen Frauenplatz für eine kurze Übergangsdauer unbesetzt lassen. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend dem Frauenstatut und können ein Frauenvotum beantragen.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Bayern.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7(3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Würzburg, den 18.04.2024

zuletzt geändert am: 18.04.2024

Anhänge zur Satzung

Anhang: Beitrags und Kassenordnung

- (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern. Der oder die Kreisverbandskassierer*in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit dem oder der Landeskassierer*in.
- (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem oder der Landeskassierer*in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.
- (3) Jährlich ist ein Kassenbericht zu erstellen. Kassierer*in und Kassenprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenführung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1% des Nettoeinkommens. Für Mitglieder ohne Einkommen können Sonderregelungen vereinbart werden, wobei der Beitrag jedoch mindestens die monatlich abzuführenden Beitragsanteile decken sollte.

Anhang: Ortsgruppen

Ortsgruppen sind ein niedrighschwelliges Angebot an grüne Mitglieder in Gemeinden ohne Ortsverband, sie unterliegen nicht den Teilen der Satzungen und Statuten der Partei, die Ortsverbände betreffen.

Ortsgruppen dienen der Vernetzung von grünen Mitgliedern und der Sichtbarkeit der Grünen vor Ort.

Bei der Gründung muss ein Mitglied des Kreisvorstandes anwesend sein. Zwei Sprecher*innen (quotiert) können gewählt werden.

Eine Anerkennung durch den Kreisvorstand ist notwendig und zu protokollieren, die Rücknahme der Anerkennung kann durch den Kreisvorstand jederzeit erfolgen.